

Anzeigepflichtverletzung bei Claims-made-Police

(Bundesgerichtsentscheid 4A_490/2019)

Breach of Duty to Notify in case of Claims-made-Policy

Lehre aus Gerichtsentscheid / Learning from court decision

Die Parteien eines Versicherungsvertrags wie z.B. einer Claims-made-Police können vereinbaren, dass der Versicherer im Fall einer Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers («VN») befreit wird und die Versicherungsleistung nicht erbringen muss. Allerdings ist dafür erforderlich, dass die Verwirkungsfolge im Vertrag ausdrücklich erwähnt wird. Es genügt nicht, wenn lediglich festgehalten wird, dass die Schadenanzeige innert einer bestimmten Frist zu erfolgen hat. Es muss zusätzlich ausdrücklich erwähnt werden, dass andernfalls der Versicherungsanspruch entfällt.

Im Unterschied zum geltenden Recht steht nach revidiertem VVG die Vereinbarung der Verwirkungsfolge in Verträgen mit privaten VN unter folgendem (zwingenden) Vorbehalt: Der private VN hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Anzeigepflichtverletzung keinen Einfluss auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung gehabt hat. Gelingt der Nachweis, so entfällt die Verwirkungsfolge (Kausalitätsprinzip).

The parties of an insurance policy as for example a claims-made-policy may agree that in the event of a breach of duty to notify the insurer shall be exempt from the duty to pay insurance benefits. However, it is necessary that such forfeiture consequence is expressly stated in the policy. It is not sufficient to merely state that the notice of claim must take place within a certain period of time. In addition, it must expressly be stated that otherwise the insurance claim is not applicable.

Under the revised Insurance Contract Act other than under current law a forfeiture clause in contracts with private policyholders is subject to the following: The policyholder may establish that the breach of duty to notify had no influence on the scope of the payment owed by the insurer. If established, there is no forfeiture consequence (principle of causality).

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall geht es um eine Police, die dem Claims-made-Prinzip untersteht. Dieses Prinzip regelt die zeitliche Zuordnung eines Schadenereignisses zu einem Versicherungsvertrag nach der Anspruchserhebung und/oder der sogenannten Umstände-Klausel. Danach sind Ansprüche versichert, die Dritte während der Dauer des Vertrags gegenüber dem VN erheben

und/oder die aufgrund der Umstände objektiv erkennbar sind und mit deren Erhebung gerechnet werden muss. Die Claims-made-Police enthält folgende Regelung:

“The Policy applies only to third party claims first made against the Assured during the Policy Period. A third party claim is considered to be made when the Assured first [among others] becomes aware of any fact, circumstance or event which could reasonably be anticipated to give rise to such a demand at any future time.”

Des Weiteren sieht die Claims-made-Police vor, dass die Schadenmeldung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muss:

“Written notice of any such third party claims made shall be given by the Assured at the earliest practical moment, but in any event within 60 days of the expiration of the Policy Period.”

Drittparteien drohten dem VN vorliegend während der Versicherungsperiode im Jahre 2009 an, eine Klage gegen ihn einzureichen. Der VN teilte dem Versicherer diese Klageandrohung nicht innerhalb der gemäss Police erforderlichen 60 Tagen mit. Der Versicherer stellte sich daraufhin auf den Standpunkt, der Versicherungsanspruch wäre verwirkt.

Der VN klagte gegen den Versicherer auf Zahlung der Versicherungsleistung. Er unterlag vor Kantonsgericht und Obergericht Zug. Seine Beschwerde an das Bundesgericht wurde hingegen teilweise gutgeheissen.

Materiell-rechtliche Frage: Anzeigepflichtverletzung

Wie verhält es sich rechtlich, wenn der VN einen versicherten Schaden dem Versicherer verschuldet nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist anzeigt? Art. 38 Abs. 2 VVG sieht für diesen Fall vor, dass der Versicherer befugt ist, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde (Kausalitätsprinzip).

Die gesetzliche Regelung von Art. 38 Abs. 2 VVG ist hingegen nicht zwingend. Es kann in einem Versicherungsvertrag gültig vereinbart werden, dass bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Anzeigepflicht der Versicherungsanspruch entfällt (Verwirkungsfrist). Das Kausalitätserfordernis ist nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. Art. 45 Abs. 1 VVG).

Im vorliegenden Fall sah die Police vor, dass gewisse «Schadenumstände» spätestens innert 60 Tagen nach dem Ablauf der Versicherungsperiode gemeldet werden müssen, bestimmte aber nicht ausdrücklich, was im Fall einer verschuldeten Nichteinhaltung der Frist geschehen soll. Es stellt sich nach Bundesgericht die Frage, ob die Klausel nach Treu und Glauben dennoch als Verwirkungsklausel zu verstehen ist. Nach Auffassung des Bundesgerichts lässt sich aus der Natur des Claims-made-Prinzips vorliegend nicht ableiten, dass die Police – wo eine Verwirkungsfolge mit keinem Wort erwähnt wird – nach Treu und Glauben so zu verstehen wäre, dass im Fall einer verspäteten Anzeige die Versicherungsansprüche – in Abweichung von Art. 38 Abs. 2 VVG – verwirkt wären. Wenn der Versicherer von der im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolge einer verspäteten Anzeige abweichen will, darf der VN nach Treu und Glauben erwarten, dass der Versicherer auch sicherstellt, dass dies entsprechend deutlich zum Ausdruck gebracht wird. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich bei der Verwirkung um die schärfste Sanktion einer verspäteten Anzeige handelt. Eine Abweichung von der dispositiven Regelung von Art. 38 Abs. 2 VVG ist somit mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Aus der vorliegenden Police ergab sich hingegen nicht mit hinreichender Klarheit, dass die Parteien in Abweichung von Art. 38 Abs. 2 VVG auf das Kausalitätserfordernis hätten

verzichten wollen. Das Bundesgericht bejahte deshalb das grundsätzliche Bestehen eines Versicherungsanspruchs (Urteil des Bundesgerichts 4A_490/2019, Ziffern 5.3.5.2, 5.3.5.3 und 5.9.2).

Nach revidiertem VVG wird das Kausalitätserfordernis im Fall von privaten VN abweichend vom geltenden Recht zwingend vorgeschrieben. Dies ergibt sich aus der folgenden neuen Regelung nach Art. 45 Abs. 2 E-VVG: Ist vereinbart worden, dass der VN oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt der Nachteil nicht ein, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat (Art. 45 Abs. 1 E-VVG). Soweit hingegen Verträge mit professionellen Kunden (Art. 98a E-VVG) betroffen sind, besteht kein zwingendes Kausalitätserfordernis; Art. 45 Abs. 1 E-VVG ist in solchen Fällen nicht zwingend.

Verfahrensfrage: Beweislast

Es hat sich vorliegend ergeben, dass der Versicherungsanspruch nicht verwirkt ist und Art. 38 Abs. 2 VVG zur Anwendung kommt. Somit stellt sich die Frage, wem der Nachweis obliegt, dass der Anspruch bei rechtzeitiger Anzeige kleiner gewesen wäre (Kausalitätserfordernis). Anders als nach revidiertem VVG (Art. 45 Abs. 1 E-VVG) weist das Bundesgericht die Beweislast im vorliegenden Fall nicht dem VN, sondern dem Versicherer zu. Es besteht nach Auffassung des Bundesgerichts eine Ähnlichkeit des Kürzungsrechts gemäss Art. 38 Abs. 2 VVG mit einem Schadenersatzanspruch nach Art. 97 OR. Daraus ergibt sich, dass der Kausalitätsnachweis in Analogie zu Art. 97 OR dem Versicherer obliegt. Dies steht auch im Einklang damit, dass der Versicherer die Beweislast für Tatsachen trägt, die ihn zu einer Kürzung oder Verweigerung der vertraglichen Leistung berechtigen. Der Nachweis, dass die Versicherungsleistung bei rechtzeitiger Schadensanzeige kleiner ausgefallen wäre, ist in diesem Zusammenhang eine rechtsbegründende Tatsache für das Kürzungsrecht des Versicherers gemäss Art. 38 Abs. 2 VVG. Auch wenn die Beweislast für den Kausalitätsnachweis beim Versicherer liegt, hat der VN jedenfalls bei der Beweiserhebung mitzuwirken (Urteil des Bundesgerichts 4A_490/2019, Ziffer 5.10.3.2).



Dr. Alois Rimle
Rechtsanwalt, LL.M.
Spezialist Versicherungs-
und Rückversicherungsrecht



Dr. Franziska Buob
Rechtsanwältin
Spezialistin Prozessführung